

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Abteilung Register und Personenstand
Sektion Grundbuch und Notariat
Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau
Telefon 062 835 14 60
Fax 062 835 14 39

An die Urkundspersonen und ur-
kundsberechtigten Gemeindeschrei-
ber des Kantons Aargau

Aarau, 27. November 2012 / FW

Neues Beurkundungs- und Beglaubigungsrecht; wichtigste Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Beurkundungs- und Beglaubigungsrecht von 1911 wurde total revidiert. Die neue Recht, auf dessen Grundlage Sie ab dem 1. Januar 2013 praktizieren werden, besteht aus folgenden drei Erlassen:

- dem Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz vom 30. August 2011 (BeurG; AGS 2012/4-1)
- dem Dekret über den Notariatstarif vom 30. August 2011 sowie
- der Beurkundungs- und Beglaubigungsverordnung vom 4. Juli 2012 (BeurV; AGS 2012/4-12)).

Das neue Recht hat für Urkundspersonen und urkundsberechtigte Gemeindeschreiber im Wesentlichen folgende Neuerungen zur Folge:

1. Beurkundungsbefugnis und Register

§ 83 BeurG enthält die Übergangsbestimmung zur Berufsausübungsbewilligung nach bisherigem Recht:

§ 83 BeurG: Notariatspatent, Berufsausübungsbewilligung nach bisherigem Recht

¹ Das Notariatspatent nach bisherigem Recht ist dem Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar gleichgestellt.

² Die urkundsberechtigten Gemeindeschreiber bleiben bis zum Ende ihrer Anstellung als Gemeindeschreiber im bisherigen Umfang zur Beurkundung befugt. Dies gilt auch in Bezug auf Beurkundungen für die eigene Gemeinde. Im Übrigen unterstehen sie den Bestimmungen dieses Gesetzes.

³ Urkundspersonen und die urkundsberechtigten Gemeindeschreiber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über eine Berufsausübungsbewilligung nach bisherigem Recht verfügen, behalten diese bis sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Notariatskommission führt nach neuem Recht ein Register der Urkunds- und Beglaubigungspersonen sowie der Notarinnen und Notare (vgl. § 16 BeurG und § 19 BeurV), welches am 1. Juli 2013 rechtswirksam wird (vgl. § 84 Abs. 1 BeurG). Der Registereintrag ist für Urkundspersonen und urkundsberechtigte Gemeindeschreiber konstitutiv, d.h. die Beurkundungsbefugnis unter neuem Recht entsteht erst mit Eintrag im Register. Die Beurkundungsbefugnis wird auf Gesuch der Urkundsperson und bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss § 6 BeurG durch die Notariatskommission erteilt.

In Bezug auf das Gesuchs um Eintragung in das Register wird auf nachfolgende Ziffer 12 verwiesen.

Das Register ist öffentlich. Die Namen der Urkundspersonen sowie die Adresse ihrer Geschäftsdomizile sind im Internet einsehbar (vgl. § 17 Abs. 2 BeurG und § 20 Abs. 1 BeurV).

Die Urkundsperson meldet gemäss § 35 BeurG der Notariatskommission ohne Verzug jede Änderung der Verhältnisse, die für die Beurkundungsbefugnis massgeblich sind. Sie meldet insbesondere Änderungen des Wohnsitzes, der Gesellschaftsform, der Büroadresse, sowie Eröffnung und Schliessung von Zweigbüros (vgl. § 35 Abs. 1 und 2 BeurG). Die Notariatskommission ist über alles zu informieren, was auf die Beurkundungsbefugnis und den Registereintrag Auswirkungen haben kann.

Wenn sich eine Urkundsperson einer juristischen Person anschliesst oder eine solche gründet, wenn sie von einer Gesellschaft in eine andere wechselt oder wenn die juristische Person ihre Statuten ändert, muss die Notariatskommission die Beurkundungsbefugnis überprüfen (Botschaft 10.92 des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grosse Rat vom 17. März 2010 zur Totalrevision des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes zur 1. Beratung [Botschaft], S. 49).

2. Berufshaftpflichtversicherung und Sicherheiten

§ 12 BeurG: Sicherheiten

¹ Die Urkundsperson schliesst zur Deckung allfälliger Ansprüche aus vermögensrechtlicher Verantwortlichkeit eine Berufshaftpflichtversicherung ab oder erbringt andere gleichwertige Sicherheiten.

² Der Regierungsrat legt die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung und die gleichwertigen Sicherheiten durch Verordnung fest.

Zur Deckung allfälliger Ansprüche aus vermögensrechtlicher Verantwortlichkeit ist die Urkundsperson verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen oder eine andere gleichwertige Sicherheit zu erbringen (vgl. § 12 BeurG i. V. m. §§ 4 und 5 BeurV). Der Nachweis, dass eine genügende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, ist durch die Urkundsperson zu erbringen und stellt eine Voraussetzung für die Erteilung der Beurkundungsbefugnis dar (vgl. § 6 Abs. 2 lit. i BeurG). Zu diesem Zweck hat die Notariatskommission nach BeurG zwei Formulare ausgearbeitet: ein Formular für eine Einzelurkundsperson (einzelnversichert) und ein Formular für Bürogemeinschaften (vgl. Ziffer 12 hier-nach).

Das weitere Vorgehen bezüglich der Kauttionen nach bisherigem Recht ist in der übergangsrechtlichen Bestimmung von § 85 BeurG geregelt.

3. Terminologie und Bezeichnung nach BeurG

§ 1 BeurG: Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten

- a) Notarin und Notar: Inhaberin und Inhaber des Fähigkeitsausweises als Notarin oder Notar,
- b) **Urkundsperson**: Inhaberin und Inhaber der Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis,
- c) Beglaubigungsperson: Inhaberin und Inhaber der Beglaubigungsbefugnis,
- d) Partei: Person, die eine öffentliche Beurkundung oder Beglaubigung vornehmen lässt,
- e) Urkundspartei: die an der öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung teilnehmende Partei oder deren Stellvertretung,
- f) Nebenpersonen: Zeuginnen und Zeugen, Übersetzerin und Übersetzer sowie sachverständige Personen.

Zur Beurkundung befugt sind gemäss neuer Definition Urkundspersonen gemäss § 1 Abs. 1 lit. b BeurG.

§ 22 Abs. 1 BeurV: Stempel und Siegel

¹ Der Stempel und das Siegel der Urkundsperson enthalten Vornamen und Namen, den akademischen Titel, die Bezeichnung «**Aargauische Urkundsperson**» oder «**Urkundsperson des Kantons Aargau**» und das Kantonswappen mit dem eidgenössischen Kreuz darüber. Die Notariatskommission kann die Verwendung von Abkürzungen bewilligen.

Neu ist die Bezeichnung "Aargauische Urkundsperson" bzw. "Urkundsperson des Kantons Aargau". Diese terminologische Anpassung ist nötig, da gemäss neuer Begriffsdefinition der Notar zwar Inhaber des Fähigkeitsausweises als Notar, nicht aber der Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis ist, und allein gestützt auf den Fähigkeitsausweis nicht beurkunden darf (vgl. § 1 Abs. 1 lit. a und b BeurG). Die von der Urkundsperson in ihrem Gesuch um Erteilung der Beurkundungsbefugnis (vgl. § 6 BeurG und beiliegendes Formular "Angaben für das Register gemäss § 16 Abs. 2 BeurG i.V.m. § 19 Abs. 1 BeurV - Urkundsperson") gewählte Bezeichnung nach § 22 BeurV ist durch die Urkundsperson in ihrer Tätigkeit konsequent zu verwenden, d.h. nicht nur innerhalb einer Urkunde, sondern für die gesamte Geschäftstätigkeit. Die wahlweise Verwendung der beiden Bezeichnungen ist nicht zulässig.

Stempel und Siegel enthalten neu die Bezeichnung als Urkundsperson. Als Ausnahme vom vorgenannten Grundsatz dürfen aus Praktikabilitätsgründen die bisherigen Stempel und Siegel weiterhin verwendet werden (vgl. § 61 BeurV), allerdings zur Wahrung der einheitlichen Bezeichnung nur gemeinsam. Die Kombination von altem Siegel und neuem Stempel oder umgekehrt ist nicht zulässig. Einerseits können daher die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts ausgehändigten Siegel und Stempel weiterhin verwendet werden, andererseits sind sie zusammen zu ersetzen, wenn entweder Siegel oder Stempel nicht mehr verwendet werden können.

4. Unvereinbarkeit

Das neue Beurkundungs- und Beglaubigungsrecht regelt die Unvereinbarkeit wie folgt:

§ 7 BeurG: Unvereinbarkeit

¹ Unvereinbar mit der Ausübung der Beurkundungstätigkeit ist

- a) die Tätigkeit als Urkundsperson in einem anderen Kanton,
- b) die Tätigkeit in der Grundbuch- oder Handelsregisterführung,
- c) der gewerbsmässige Handel im Grundstückverkehr und die Vermittlung von Grundstücken gegen Provision,
- d) jede Tätigkeit, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Beurkundungstätigkeit oder mit dem Ansehen des Notariats nicht vereinbar ist. Die Urkundsperson darf eine solche Tätigkeit auch nicht durch Dritte ausüben lassen.

² Die Urkundsperson darf gleichzeitig den Anwaltsberuf ausüben, wenn sie im Anwaltsregister des Kantons eingetragen ist.

³ Wenn ihre Unabhängigkeit gemäss § 22 gewährleistet ist, kann die Urkundsperson die Beurkundungstätigkeit im Anstellungsverhältnis ausüben bei einer

- a) aargauischen Urkundsperson oder einer entsprechenden Personengesellschaft,
- b) Kapitalgesellschaft, die von aargauischen Urkundspersonen oder im Anwaltsregister des Kantons eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten beherrscht ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Die Botschaft äussert sich auf den Seiten 27 bis 29 wie folgt zu § 7 BeurG:

"Bemerkungen zu § 7 BeurG (bisher § 142 EG ZGB und § 27 NO, teilweise neu)

Gemäss § 27 NO sind heute mit der Ausübung der Urkundsberechtigung unvereinbar:

- das Wirtschaftsgewerbe und der Handel mit geistigen Getränken (auch deren Ausübung durch Ehegatten, eingetragene Partner oder andere in Hausgemeinschaft lebende Personen),
- dauernde Anstellung im Staatsdienst oder bei einem Geldinstitut,
- gewerbsmässiger Betrieb des Wechsel- und Diskontgeschäfts,
- Börsenspekulation.

Im Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983, SAR 150.300, finden sich keine auf Urkundspersonen anwendbaren Bestimmungen.

Die Unvereinbarkeitsgründe werden wie folgt an die heutigen Verhältnisse angepasst:

Abs. 1

Lit. a

Urkundspersonen dürfen nur in einem Kanton tätig sein. Eine aargauische Urkundsperson darf die Beurkundungstätigkeit nicht auch in einem anderen Kanton ausüben. Eine ähnliche Einschränkung ist für den Kanton Zug vom Bundesgericht als zulässig und sachlich begründet erachtet worden, unter anderem auch im Hinblick auf die (einheitliche) Aufsicht (BGE 131 II 639 E. 7 S. 646–647). Gegen eine Notariatstätigkeit in mehreren Kantonen sprechen auch die Urkundspflicht und die damit verbundene erforderliche Verfügbarkeit.

Aufgrund dieser Bestimmung sind auch ausserkantonale Urkundspersonen, welche im Kanton Aargau kein Büro führen, von der öffentlichen Beurkundung im Kanton Aargau ausgeschlossen.

Unzulässig sind auch Zweigbüros in anderen Kantonen, in denen eine aargauische Urkundsperson notarielle Dienstleistungen anbietet. Unproblematisch ist hingegen, wenn die Urkundsperson in einem ausserkantonalen Zweigbüro ausschliesslich anwaltlich tätig ist (vorbehältlich der Einschränkung gemäss § 7 Abs. 2 BeurG).

Lit. b

Gemäss heutiger Regelung dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte des Grundbuchamtes Beurkundungen über Grundstücksgeschäfte nicht selbst vornehmen (§ 142 Abs. 2 EG ZGB).

Grundbuch- und Handelsregisterführerinnen und -führer haben notarielle Urkunden zu prüfen und über ihre Eintragung zu entscheiden. Aus diesem Grund sind Personen, die in der Grundbuch- und Handelsregisterführung tätig sind, vom Notariatsberuf ausgeschlossen.

Lit. c

Ausgeschlossen sind der gewerbsmässige Handel im Grundstückverkehr sowie die Vermittlung von Grundstücken gegen Provision. Diese Tätigkeiten sind mit der Funktion der Urkundsperson nicht vereinbar, da ihr aufgrund des Beurkundungszwangs im Bereich der Grundstücksgeschäfte von den Kundinnen und Kunden Geheimnisse und Informationen anvertraut werden, welche sie im eigenen Interesse ausnutzen könnte. Die Unabhängigkeit und Neutralität der Urkundsperson wäre in Frage gestellt.

Der Ausschluss in § 7 Abs. 1 lit. c BeurG ist im Licht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unproblematisch (BGE 133 I 259 E. 3.3 S. 262; BGE 2P.82/2006 vom 21. August 2007, E. 3.3). Der Kanton Bern regelt diese Unvereinbarkeitsgründe in den Standesregeln für Urkundspersonen (Art. 5 Abs. 1 der Standesregeln des Verbands bernischer Notare).

Lit. d

Eine – zwangsläufig lückenhafte – Aufzählung von verpönten Berufstätigkeiten im Gesetz ist entbehrlich. Zentral ist vielmehr, dass die Urkundsperson Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten muss. Es sind ihr (allenfalls auch den Angehörigen) gewisse Tätigkeiten per se verwehrt. Als unvereinbar mit der Beurkundungstätigkeit wird beispielsweise erachtet, wenn eine Urkundsperson nebst der Beurkundungstätigkeit einer Tätigkeit bei einer Bank, einer Versicherung oder einem Treuhandbüro nachgeht. Der Grund dafür liegt in der Gefahr, dass die genannten Institute der Urkundsperson Geschäfte zur Beurkundung vermitteln, was ihre Unabhängigkeit in Frage stellt. Auch können sich bei derartigen Paralleltätigkeiten gehäuft Interessenkollisionen zwischen der Unabhängigkeit und Neutralität der Urkundsperson und der Treuepflicht als Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer oder Beauftragte beziehungsweise Beauftragter ergeben.

Abs. 2

Zahlreiche Urkundspersonen sind gleichzeitig als Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte tätig. Legt man Wert auf eine umfassende, kompetente Beratung und Betreuung der Rechtssuchenden, so besteht kein Grund, die Notariatstätigkeit von der Rechtsanwaltschaftstätigkeit zu trennen. Die im Kanton Aargau und in anderen Kantonen (zum Beispiel Bern und Luzern) bestehende Möglichkeit der gleichzeitigen Ausübung des Rechtsanwalts- und Notariatsberufs wird beibehalten. Die Ausstandsvorschriften in Verbindung mit einer wirksamen Aufsicht bieten den Rechtssuchenden genügend Schutz vor möglichen Interessenkonflikten.

Vorausgesetzt wird die Eintragung im Anwaltsregister des Kantons Aargau. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ausgeschlossen, dass sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in mehreren Kantonen in das Anwaltsregister eintragen lassen. Das eidgenössische Anwaltsgesetz sieht einen einzigen Eintrag in einem kantonalen Anwaltsregister vor, der beim Vorhandensein von mehreren Kanzleien zwingend in jenem Kanton vorzunehmen ist, in welchem die betroffene Rechtsanwältin oder der betroffene Rechtsanwalt hauptsächlich tätig ist (Art. 6 BGFA; BGE 131 II 639 E. 3.4.3 S. 644). Im Zusammenhang mit der analogen Bestimmung im Beurkundungsgesetz des Kantons Zug hielt das Bundesgericht fest, es lasse sich sachlich begründen, die Ermächtigung zur öffentlichen Beurkundung jenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorzubehalten, die überwiegend im Kanton selbst tätig und deshalb im Anwaltsregister eingetragen sind (BGE 131 II 639 E. 7.3 S. 647).

Abs. 3

Die Ausübung des Notariatsberufs ist auch im Angestelltenverhältnis möglich, so bei einer Urkundsperson sowie bei einer einfachen Gesellschaft oder einer Kollektivgesellschaft bestehend aus Urkundspersonen. Neu soll auch eine Beurkundungstätigkeit im Rahmen einer AG oder GmbH möglich sein. Anwaltskanzleien können sich nach neuer Praxis verschiedener Kantone als Kapitalgesellschaften konstituieren (Blätter für zürcherische Rechtsprechung [ZR] 105/2006, Nr. 71, S. 294 ff., Beschluss der Aufsichtscommission über die Anwältinnen und Anwälte vom 5. Oktober 2006; Ernst Staehelin, Die Anwalts-Gesellschaft: Einzelheiten, in: Anwaltsrevue 2/2007, S. 67; Anwaltskommission des Kantons Aargau, Stellungnahme vom 28. März 2008, www.bgfa.ch).

Besonders wichtig ist, dass trotz Angestelltenverhältnis die Unabhängigkeit der Urkundsperson gemäss § 22 BeurG gewahrt ist. In der Verordnung wird konkretisiert, was unter „Beherrschung“ zu verstehen ist und wie die Gewährleistung der Unabhängigkeit sichergestellt wird. Im Weiteren sind auf dem Verordnungsweg insbesondere auch die Anforderungen an den Sitz und den Zweck der Gesellschaft, die Beachtung der Berufsregeln durch die übrigen Gesellschafter, der Umfang des Weisungsrechts und die Einhaltung des Berufsgeheimnisses zu regeln.

Die Urkundsperson kann die eigene Gebührenforderung an die Arbeitgeberin abtreten (§ 69 Abs. 2 BeurG). Die Notariatstätigkeit erfolgt in diesem Sinn nicht zwingend auf eigene Rechnung. Unabhängig von einer solchen Abtretung bleibt das Rechtsverhältnis stets zwischen der Urkundsperson und der Kundin oder dem Kunden bestehen. Dies gilt auch für die Haftung. Die Urkundsperson haftet für ihre Beurkundungstätigkeit stets persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen. Vertragliche Haftungsbeschränkungen sind ausgeschlossen (§ 42 BeurG)."

§ 7 Abs. 3 lit. b BeurG wird in der Verordnung wie folgt konkretisiert:

§ 2 BeurV: Anstellung bei einer Kapitalgesellschaft

¹ Die Urkundsperson kann sich bei einer Kapitalgesellschaft anstellen lassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sitz oder Zweigniederlassung der Gesellschaft befindet sich im Kanton,
- b) Erbringen von notariellen und anderen Rechtsdienstleistungen durch Urkundspersonen entweder alleine oder zusammen mit in der Schweiz registrierten Anwältinnen oder Anwälten als Hauptzweck der Gesellschaft,
- c) Aktien- oder Stammkapital ist mehrheitlich im Besitz von Urkundspersonen entweder alleine oder zusammen mit im Anwaltsregister des Kantons eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten,
- d) Urkundspersonen entweder alleine oder zusammen mit im Anwaltsregister des Kantons eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten verfügen über die Mehrheit der Stimmen im Verwaltungsrat und in der General- oder Gesellschafterversammlung,

- e) Aktien sind ausschliesslich als vinkulierte Namenaktien ausgestaltet,
- f) Statutenbestimmung, wonach Urkundspersonen fachlich keiner Person ohne Beurkundungsbefugnis unterstellt sind.

Die Notariatskommission hat sich mit der Auslegung von § 7 BeurG und § 2 BeurV noch nicht befasst.

5. Ablehnungs- und Ausstandsgründe

5.1 Ablehnungsgründe

§ 24 BeurG: Ablehnung der Beurkundung oder Beglaubigung

¹ Die Urkundsperson muss die Beurkundung ablehnen, wenn

- a) sie nicht zuständig ist,
- b) der Inhalt der Beurkundung rechtlich unmöglich, rechts- oder sittenwidrig ist,
- c) bei der Beurkundung eine Person mitwirken soll, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht aufweist,
- d) eine Urkundspartei die erforderliche Mitwirkung verweigert oder
- e) ein Ausstandsgrund vorliegt.

² Lassen sich in zeitlich dringenden Fällen Zweifel über die erforderlichen Eigenschaften von Parteien, Urkundsparteien oder Nebenpersonen nicht ausräumen, nimmt die Urkundsperson die Beurkundung ausnahmsweise vor, hält ihre Bedenken jedoch in der Urkunde fest.

³ Die Urkundsperson darf eine Beurkundung ablehnen, wenn sie durch wesentliche Gründe verhindert ist, wenn sie sich aus einem sachlich vertretbaren Grund als befangen erachtet oder wenn der verlangte Kostenvorschuss nicht geleistet wird. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen von der Urkundspflicht durch Verordnung festlegen.

⁴ Die Urkundsperson macht die Urkundspartei unverzüglich darauf aufmerksam, wenn sie die Beurkundung ablehnt.

⁵ Die Absätze 1–4 gelten sinngemäss auch für die Beglaubigung.

Die Botschaft äussert sich auf den Seiten 41 und 42 wie folgt zu § 24 BeurG:

"Bemerkungen zu § 24 BeurG (bisher § 29 Abs. 2 NO, teilweise neu)

Abs. 1

Die Urkundsperson darf sich nicht aus falsch verstandener Dienstleistungsbereitschaft bereit erklären, Beurkundungen vorzunehmen, welche unzulässig sind. Sie muss ihre Zuständigkeit, die Art des Geschäfts sowie die Identität und die Fähigkeiten der mitwirkenden Personen sorgfältig prüfen (vgl. auch § 45 BeurG). Bestehen hinsichtlich der Urteilsfähigkeit einer mitwirkenden Person begründete Zweifel, so sind unter Vorbehalt dringlicher Fälle (Abs. 2) die zweckdienlichen Abklärungen vorzunehmen. Eine Beurkundung darf in diesen Fällen nur erfolgen, wenn die Urkundsperson die Urteilsfähigkeit als gegeben erachtet.

Abs. 2

Zweifelt die Urkundsperson an den Fähigkeiten einer mitwirkenden Person, namentlich an deren Urteilsfähigkeit, ohne in diesem Punkt innert nützlicher Frist Klarheit erlangen zu können, hat sie die Beurkundung dann vorzunehmen, wenn aufgrund der konkreten Umstände von einer zeitlichen Dringlichkeit auszugehen ist. Die Urkundsperson ist in solchen Fällen jedoch verpflichtet, ihre Zweifel in der Urkunde zum Ausdruck zu bringen.

Zeitlich dringende Fälle können beispielsweise bei Verfügungen von Todes wegen vorliegen, wenn die Urteilsfähigkeit der Partei fraglich ist, wegen des prekären Gesundheitszustands weitergehende Abklärungen jedoch nicht mehr möglich sind. In dieser Situation kommt dem Interesse der Partei am Zustandekommen einer öffentlichen Urkunde ein höheres Gewicht zu als der Klärung der Handlungsfähigkeit, zumal über die Gültigkeit der Urkunde auch zu einem späteren Zeitpunkt befunden werden kann. Es erscheint weniger sachgerecht, der Urkundsperson in dieser Situation zu verbieten, die Beurkundung vorzunehmen (so aber beispielsweise § 20 Abs. 3 lit. d des luzernischen Beurkundungsgesetzes). Die Rechtsunsicherheit und das Risiko, dass über die Gültigkeit der Urkunde ein Rechtsstreit geführt wird, sind in dieser Situation hinzunehmen. Die Beurteilung der Urteilsfähigkeit bleibt in jedem Fall der Richterin oder dem Richter vorbehalten, sollte die Gültigkeit einer öffentlichen Urkunde angefochten werden.

Abs. 3

Die Urkundsperson soll Beurkundungen ablehnen können, wenn sie sich befangen fühlt, ohne dass ein Ausstandsgrund der §§ 25–27 BeurG gegeben ist. Trotz der in § 23 BeurG statuierten Urkundspflicht können Beurkundungen oder Beglaubigungen auch aus terminlichen Gründen abgelehnt werden. Der Regierungsrat kann weitere Ablehnungsgründe in der Verordnung umschreiben. Als zusätzliche Ablehnungsgründe kommen insbesondere fehlende technische Voraussetzungen betreffend die Vornahme elektronischer Beglaubigungen in Frage (vgl. §§ 59 Abs. 3, 60 Abs. 2 und 61 Abs. 3 BeurG). Urkundspersonen, welche über keine qualifizierte elektronische Signatur verfügen (vgl. § 20 Abs. 2 BeurG), können Begehren um elektronische Beglaubigungen ablehnen.

Abs. 4

Bei Ablehnung der Beurkundung darf die Urkundspartei nicht hingehalten werden. Die Urkundsperson teilt ihr umgehend mit, dass und weswegen sie die Beurkundung ablehnt.

Abs. 5

Die Absätze 1–4 gelten sinngemäss auch für Beglaubigungen."

§ 23 BeurV: Ablehnung der Beurkundung oder Beglaubigung

¹ Wesentliche Gründe, welche die Ablehnung einer Beurkundung oder Beglaubigung rechtfertigen, sind insbesondere Abwesenheit und Arbeitsüberlastung.

² Die Urkundsperson kann eine Beurkundung oder Beglaubigung wegen Befangenheit insbesondere dann ablehnen, wenn das Geschäft einen Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit für eine Partei aufweist oder wenn die Urkundsperson mit einer Partei befreundet oder verfeindet ist.

³ Urkundspersonen, die nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, lehnen Begehren betreffend elektronische Beglaubigungen gemäss den §§ 48 Abs. 2, 59 Abs. 3, 60 Abs. 2 und 61 Abs. 3 BeurG ab.

Die Notariatskommission hat sich mit der Auslegung von § 24 BeurG und § 23 BeurV noch nicht befasst.

5.2 Ausstandsgründe

Das neue Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz regelt die Ausstandspflichten wie folgt:

§ 25 BeurG: Ausstand im Allgemeinen

¹ Die Urkundsperson muss die Beurkundung ablehnen, wenn an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert sind:

- a) sie selbst als Urkundspartei oder Nebenperson,
- b) eine Person, als deren Vertreterin sie handelt,
- c) ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine mit ihr in gemeinsamem Haushalt lebende Person, ihre Verwandten in gerader Linie, ihre Geschwister, Stiefeltern und Pflegeeltern sowie deren Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner,
- d) eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, der eine in diesem Absatz genannte Person als unbeschränkt haftende Gesellschafterin oder als Kommanditärin angehört,
- e) eine juristische Person, bei der eine in diesem Absatz genannte Person einem zur Vertretung befugten Organ oder der Revisionsstelle angehört oder für die sie zeichnungsberechtigt ist,
- f) Arbeitgeberin oder Arbeitgeber der Urkundsperson.

² Die Ausstandsgründe gelten auch nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft.

³ Die Urkunds- oder Beglaubigungsperson muss die Beglaubigung ablehnen, wenn sie selbst oder eine Person, als deren Vertreterin sie handelt, an der Beglaubigung beteiligt oder unmittelbar interessiert ist.

⁴ Vorbehalten bleiben die Ausstandsgründe gemäss § 26.

Die Botschaft äussert sich auf den Seiten 43 und 44 wie folgt zu § 25 BeurG:

"Bemerkungen zu § 25 BeurG (bisher §§ 11 und 17 EG ZGB, § 31 NO, teilweise neu)

Das Thema Ausstand ist heute unübersichtlich geregelt, unter anderem auch in verschiedenen Kreisschreiben (vom 12. Juni 1942, 14. Januar 1965, 6. Mai 1974, 5. Dezember 1975).

Zu vermeiden ist nicht nur die tatsächliche Befangenheit der Urkundsperson, sondern jeder Anschein einer möglichen Befangenheit. § 16 VRPG genügt inhaltlich nicht, weshalb hier eine eigenständige Regelung vorgesehen wird.

Abs. 1

Als beteiligt oder unmittelbar interessiert gelten Personen, welche durch die Urkunde begünstigt oder belastet werden.

Die Urkundsperson darf amten, wenn sie in der Urkunde mit weiteren haupt- oder nebenberuflichen Geschäften betraut wird. Es ist somit zulässig, dass in einer letztwilligen Verfügung die beurkundende Urkundsperson als Willensvollstreckerin ernannt wird (Stephan Wolf, Willensvollstreckung und Notariat – insbesondere Ausstandsfragen, in: Schweizer Schriften zur Vermögensberatung und zum Vermögensrecht, Hans Rainer Künzle [Hg.], Willensvollstreckung – aktuelle Rechtsprobleme [2], Band 8, Zürich 2006, S. 95). Tritt eine Urkundsperson als Willensvollstreckerin in Verkäuferstellung auf, darf sie das Geschäft jedoch nicht selbst beurkunden.

Der Gesetzestext lehnt sich inhaltlich an Art. 503 Abs. 1 ZGB an, wird jedoch an die heutigen Verhältnisse angepasst.

Die gemäss geltendem Recht diskutierte Frage, ob die formelle Mitgliedschaft in einem Bankrat die Beurkundung von Pfandverträgen zugunsten der gleichen Bank zulässt, wird im neuen Recht mit der Einführung von § 25 Abs. 1 lit. e BeurG klar verneint. Zudem wird die Formulierung „zur Vertretung befugtes Organ“ verwendet, um diejenigen Organe auszuschliessen, welche nicht zur Vertretung befugt sind (wie zum Beispiel die Generalversammlung einer AG).

Gemäss der bisherigen Praxis dürfen urkundsberechtigte Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber zur Besitzstandswahrung (siehe § 82 Abs. 2 BeurG, Übergangsregelung) ausnahmsweise weiterhin Rechtsgeschäfte beurkunden, an welchen die eigene Gemeinde beteiligt ist. Im Übrigen gelten die Ausstandsvorschriften jedoch auch für sie.

Abs. 2

Selbst nach Auflösung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft zwischen der Urkundsperson und einer an der Beurkundung beteiligten Person besteht die Ausstandspflicht weiter.

Abs. 3 und 4

Für Beglaubigungen beziehungsweise Versammlungsbeschlüsse, gesellschaftsrechtliche Feststellungen und Ziehungen gelten die weniger strengen Bestimmungen der §§ 25 Abs. 3 und 26 BeurG."

§ 27 BeurG: Ausstand von Nebenpersonen

¹Die Ausstandsvorschriften gelten sinngemäss auch für Nebenpersonen.

²Die Aufgaben als Zeugin oder Zeuge, Übersetzerin oder Übersetzer und sachverständige Person können gleichzeitig ausgeübt werden.

Für den Ausstand von Zeugen ist bei Verfügungen von Todes wegen abschliessend Art. 503 ZGB massgebend.

Die Notariatskommission hat sich mit der Auslegung von §§ 25 ff. BeurG noch nicht befasst.

6. Protokollbuch und Aktenaufbewahrung

Im Gegensatz zum bisherigen Recht soll nach neuem Recht nur noch ein einziges Protokollbuch für sämtliche öffentliche Urkunden geführt werden (vgl. § 36 Abs. 1 BeurG und § 27 Abs. 1 BeurV). Davon ausgenommen sind einzig die Beglaubigungen (vgl. § 27 Abs. 1 BeurV). Das Protokollbuch nach § 36 BeurG und § 27 BeurV darf nicht im bisherigen Tagebuch nach der Notariatsordnung (NO) geführt werden. Ebenso wenig darf die bisherige Informatiklösung des Tagebuchs nach der NO für ein elektronisch geführtes Protokollbuch nach BeurG verwendet werden, wenn sie die Vorgaben und Anforderungen nach den §§ 27 f. BeurV nicht erfüllt.

Im Protokollbuch sind die Daten gemäss § 27 Abs. 2 BeurV aufzunehmen. Ein elektronisch geführtes Protokoll muss zusätzlich die Voraussetzungen nach § 28 BeurV erfüllen und per Ende des Kalenderjahres ausgedruckt werden. Dabei sind die einzelnen Seiten **zu stempeln und zu unterzeichnen** oder mit Siegel, Schnur und Unterschrift der Urkundsperson zu versehen (vgl. § 28 Abs. 2 BeurV).

Sowohl die Bereitstellung des Protokollbuches in Papierform als auch des elektronisch geführten Protokollbuches - welches den gesetzlichen Vorgaben entsprechen muss - erfolgt durch die Aargauische Notariatsgesellschaft (ANG).

Die korrekte Führung des Protokollbuches liegt in der Verantwortung der Urkundsperson. Die Aufbewahrung der Akten der aargauischen Urkundspersonen wird wie folgt geregelt:

§ 37 BeurG: Aufbewahrung

¹ Protokollbücher sind dauernd aufzubewahren.

² Folgende Akten sind während mindestens 30 Jahren aufzubewahren:

- a) Ein Exemplar, eine Kopie oder eine Abschrift der öffentlichen Urkunden, die nicht dauernd bei einer Behörde oder einer Amtsstelle bleiben,
- b) Vollmachten, Zustimmungserklärungen von Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie weitere Dokumente, auf die in einer öffentlichen Urkunde Bezug genommen wird und die nicht bei einer Behörde oder einer Amtsstelle aufbewahrt werden.

³ Die übrigen Akten sind während zehn Jahren aufzubewahren.

⁴ Der Regierungsrat regelt Einzelheiten und Ausnahmen von der Aufbewahrungspflicht durch Verordnung.

§ 29 BeurV: Aufbewahrung der Akten

¹ Die öffentliche Urkunde ist als Exemplar (öffentliche Urkunde im Original) oder beglaubigte Kopie aufzubewahren.

² Akten gemäss § 37 Abs. 2 BeurG sind nach Protokollnummern und getrennt von den übrigen Akten aufzubewahren.

³ Elektronische Dokumente sind in geeigneter Form zu archivieren.

Alle Akten gemäss § 37 BeurG sind entsprechend § 29 BeurV aufzubewahren. Die vorgeschriebene Aufbewahrungsform dient dem besseren Auffinden nach der Übergabe der Akten.

7. Urkundenpapier

§ 36 BeurV: Ausfertigung

¹ Für die öffentliche Urkunde ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Öffentliche Urkunden, die einem Grundbuch- oder Handelsregisteramt eingereicht werden, sind im Format DIN A4 zu erstellen.

² Die Urkunde muss in haltbarer, deutlicher Schrift geschrieben sein.

³ Wichtige Zahlen sind in Ziffern und in Worten zu schreiben.

⁴ Die Urkunde darf keine Lücken oder leeren Seiten enthalten. Leere Stellen sind auszustreichen.

Bisheriges Urkundenpapier darf weiter verwendet werden, sofern nicht die Bezeichnung "Notarin" oder "Notar" oder anderes, nicht mit dem neuen Recht Vereinbares im Urkundenkopf vorgedruckt ist. Ab dem 1. Januar 2013 muss die Urkundsperson die gemäss § 22 BeurV gewählte Bezeichnung ("Aargauische Urkundsperson" oder "Urkundsperson des Kantons Aargau") zwingend im Urkundenkopf verwenden. Die Bezeichnung nach bisherigem Recht ist nicht mehr zulässig, auch wenn Stempel und Siegel mit der bisherigen Bezeichnung (vgl. § 61 BeurV) durch die Urkundsperson weiter verwendet werden können.

Das Urkundenpapier muss auf die Anforderungen von § 36 BeurV durch die Notariatskommission überprüft und genehmigt werden. Als genehmigt gilt das bisher verwendete Urkundenpapier der Staatskanzlei (wird von gewissen Druckereien direkt bei der Staatskanzlei bezogen). Zudem ist das Kantonswappen (vgl. § 35 Abs. 1 lit. a BeurV) durch eine Druckerei vorzudrucken.

8. Übersetzungsverfahren

§ 63 BeurG: Mehrsprachige Urkunden

a) Im Allgemeinen

¹ Sind nicht alle Mitwirkenden mit der gleichen Sprache vertraut oder verlangt es eine Urkundspartei aus triftigem Grund, ist die Beurkundung mehrsprachig vorzunehmen.

² Der Regierungsrat regelt Ausnahmen durch Verordnung.

³ Die Urkundsperson bescheinigt die Richtigkeit der Übersetzung.

Die Botschaft äussert sich auf der Seite 69 wie folgt zu § 63 BeurG:

"Bemerkungen zu § 63 BeurG (bisher § 9 EG ZGB, neu)

Das bisherige Recht lässt eine simultane mündliche Übersetzung des Urkundeninhalts zu, wenn eine Partei die Sprache der Urkunde nicht versteht. Aufgrund der Bedeutung der öffentlichen Beurkundung erscheint dies nicht mehr als sachgerecht. Neu muss die Übersetzung in die Urkunde integriert werden. Möglich sind sowohl eine zweiseitige Darstellung der Urkunde wie auch das Anfügen der Übersetzung im Anschluss an den Ausgangstext.

In § 63 BeurG ist der Fall geregelt, dass die Urkundsperson selbst den Text übersetzt. Ist dies nicht möglich, kommt § 64 BeurG zur Anwendung.

Ausnahmen von der Pflicht, Urkunden mehrsprachig zu erstellen, werden in der Verordnung geregelt. Sie betreffen insbesondere den Grundstücksbesrieb, der oft kaum übersetzbar ist.

Aus der Bescheinigung der Urkundsperson muss hervorgehen, ob die Urkunde selbst gelesen oder (ein- oder zweiseitig) vorgelesen worden ist."

Die Notariatskommission hat sich mit der Auslegung von § 63 BeurG noch nicht befasst.

§ 64 BeurG:

b) Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzters

¹ Ist die Urkundsperson mit einer verwendeten Sprache nicht genügend vertraut oder verlangt es eine Urkundspartei, wird für die Abfassung der Urkunde und für den Beurkundungsakt eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beigezogen.

² Die Übersetzerin oder der Übersetzer muss bei der Beurkundung anwesend sein. Sie oder er erklärt unterschriftlich auf der Urkunde, deren Inhalt nach bestem Wissen und Gewissen übersetzt zu haben.

³ Die Urkundsperson bescheinigt die ihr glaubhaft gemachte fachliche Qualifikation der Übersetzerin oder des Übersetzters. Sie bescheinigt ferner, dass die Übersetzerin oder der Übersetzer bei der Beurkundung anwesend gewesen ist und dass diese oder dieser erklärt hat, den Inhalt der Urkunde nach bestem Wissen und Gewissen übersetzt zu haben.

Die Botschaft äussert sich auf der Seite 69 wie folgt zu § 64 BeurG:

"Bemerkungen zu § 64 BeurG (neu)

§ 64 BeurG ergänzt die Bestimmung von § 63 BeurG für den Fall, dass eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beigezogen wird. Auch in diesem Fall ist die Beurkundung oder Beglaubigung mehrsprachig vorzunehmen. Die anwesende Übersetzerin oder der Übersetzer kann die Übersetzung vorlesen, dies ist jedoch nicht zwingend (vgl. § 52 Abs. 1 BeurG).

Die fachliche Qualifikation der Übersetzerin oder des Übersetzers muss nicht zwangsläufig in einem Dokument bestehen. Auch ein Hinweis auf die Muttersprache oder der Hinweis, dass die Übersetzerin oder der Übersetzer bei einem öffentlichen Gemeinwesen zugelassen ist, können genügend sein (vgl. die Bemerkungen zu § 62 BeurG)."

Die Notariatskommission hat sich mit der Auslegung von § 64 BeurG noch nicht befasst.

9. Beurkundungsverbal

§ 52 BeurG: Verfahren

¹ Die Urkundsperson legt den Urkundsparteien die Urkunde zum Lesen vor oder liest sie ihnen vor.

² Die Urkundsparteien erklären der Urkundsperson, dass sie die Urkunde in Gegenwart der Urkundsperson gelesen haben oder dass sie ihnen von der Urkundsperson vorgelesen worden ist und dass der Inhalt der Urkunde dem Willen der Parteien entspricht.

³ Die Urkundsparteien unterzeichnen die Urkunde in Gegenwart der Urkundsperson.

⁴ Die Urkundsperson bescheinigt unterschriftlich, dass die Urkundsparteien die Urkunde in ihrer Gegenwart gelesen haben oder dass sie ihnen die Urkunde vorgelesen hat, dass die Urkundsparteien erklärt haben, die Urkunde enthalte ihren mitgeteilten Willen, und dass die Urkundsparteien die Urkunde in Gegenwart der Urkundsperson unterzeichnet haben.

Die Botschaft äussert sich auf den Seiten 62 und 63 zu § 52 BeurG wie folgt:

"Bemerkungen zu § 52 BeurG (bisher §§ 6 und 12 EG ZGB, teilweise neu)

Neu ist es auch im ordentlichen Beurkundungsverfahren zulässig, dass die Urkundsperson die Urkunde vorliest.

Mit der neuen Bestimmung ist zudem geklärt, was die Urkundsperson in die Bescheinigung aufzunehmen hat. In der Bescheinigung (Beurkundungsverbal) am Schluss der Urkunde bestätigt die Urkundsperson, in welcher Form die Urkundsparteien vom Inhalt der Urkunde Kenntnis genommen haben, dass die Urkunde dem Parteiwillen entspricht und dass die Urkundsparteien die Urkunde in Gegenwart der Urkundsperson unterzeichnet haben. Die Pflicht zur Bescheinigung, dass die Urkundsparteien die Urkunde gelesen haben, dürfte eine Änderung der aargauischen Praxis darstellen: Wo bisher die Urkundsparteien bei mehreren Fassungen einer Urkunde auf die Lektüre der letzten Fassung verzichtet haben, weil nur noch kleine Änderungen angebracht wurden, ist dies nach neuem Recht nicht mehr zulässig. Die Urkundsperson muss sich – sofern sie die Urkunde nicht vorliest – vergewissern, dass die Urkundsparteien den Text der unterzeichneten Urkunde gelesen haben. Ob die Urkundsparteien den Inhalt tatsächlich zur Kenntnis genommen haben, kann sie zwar nicht bestätigen. Die blosse Erklärung einer Urkundspartei, sie habe den Entwurf der Urkunde vorgängig gelesen, ist jedoch unzureichend. Ebenso ist eine Beurkundung zu verweigern, wenn für die Urkundsperson ersichtlich ist, dass eine Urkundspartei die Urkunde trotz entsprechender Bestätigung nicht gelesen hat.

Bei der Anwendung der besonderen und der ausserordentlichen Beurkundungsverfahren ist die Bescheinigung anzupassen. Ausserdem gelten die Vorschriften über das Beurkundungsverfahren sinngemäss auch für Beurkundungen mit nur einer Urkundspartei.

Bundesrechtliche Vorschriften über das Beurkundungsverfahren bleiben vorbehalten."

Die bisherige Formulierung, wonach die Urkundspartei der Urkundsperson erklärt hat, sie habe die Urkunde gelesen, ist nicht genügend.

10. Nachträgliche inhaltliche Änderungen gemäss § 49 BeurG i.V.m. § 33 BeurV

§ 49 BeurG unterscheidet zwischen Änderungen (vgl. § 33 BeurV) und Korrekturen (vgl. § 34 BeurV; offensichtliche Schreibfehler). Unter Änderung gemäss § 33 BeurV ist die inhaltsändernde Korrektur der Urkunde zu verstehen. Änderungen können nur während des Beurkundungsvorgangs und unter Mitwirkung der Urkundsparteien erfolgen. Nach Abschluss des Hauptverfahrens ist eine Änderung gemäss § 33 Abs. 3 BeurV aus verfahrensrechtlicher Sicht nur noch mittels Nachbeurkundung möglich. Die Urkundsperson verweist im zu korrigierenden Urkundentext an der betreffenden Stelle in allen Exemplaren auf die Nachbeurkundung (vgl. § 33 Abs. 3 BeurV).

Das Kreisschreiben der Notariatskommission vom 16. Dezember 1996 an die aargauischen Urkundspersonen und Grundbuchverwalter betreffend Korrekturen an der öffentlichen Urkunde findet keine Anwendung mehr.

Der Entscheid über die Frage, inwieweit Änderungen aufgrund des materiellen Rechts der Gültigkeitsform der öffentlichen Beurkundung bedürfen, beurteilt sich nach den besonderen Umständen im Einzelfall und liegt in der Verantwortung der jeweiligen Urkundsperson sowie gegebenenfalls in der registerrechtlichen Kognition, jedoch ausserhalb des Kompetenzbereichs der Notariatskommission.

Bei unzulässigen Änderungen und Korrekturen entscheidet das Gericht, ob die öffentliche Urkunde ganz oder teilweise nichtig ist (vgl. § 51 Abs. 2 BeurG).

11. Überbeglaubigungen

Alle Urkundspersonen unterschreiben das beiliegende amtliche Unterschriftenformular, welches beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand, hinterlegt wird (vgl. § 7 Abs. 1 BeurV). Anhand des Unterschriftenformulars kann das Pass- und Patentamt die Unterschrift der Urkundsperson verifizieren.

Das beiliegende Unterschriftenformular ist ausgefüllt und unterzeichnet sowie mit der Angabe der gewählten Bezeichnung gemäss § 22 BeurV (vgl. Ziffer 3 hiervor) umgehend, **spätestens jedoch bis am 17. Dezember 2012** der Notariatskommission einzureichen (vgl. Ziffer 12 hiernach).

Bei einer wesentlichen Änderung des Schriftzuges der Unterschrift hat die Urkundsperson beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand, ohne entsprechende Aufforderung ein Muster der neuen Unterschrift einzureichen (vgl. § 7 Abs. 2 BeurV).

12. Weiteres Vorgehen

Als Urkundsperson bzw. urkundsberechtigter Gemeindeschreiber verfügen Sie über eine Berufsausübungsbewilligung nach bisherigem Recht. Sie sind gestützt auf § 84 BeurG verpflichtet, der Notariatskommission innert vier Monaten nach Inkrafttreten des BeurG sowohl eine schriftliche Bestätigung, wonach Sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Beurkundungsbefugnis (vgl. § 6 BeurG) erfüllen, als auch den Nachweis über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Sicherheit einzureichen.

Unter den Begriff "Bürogemeinschaft" gemäss § 4 Abs. 1 lit. d BeurV i.V.m. § 7 Abs. 3 BeurG fallen einerseits sämtliche Anstellungsverhältnisse gemäss § 7 Abs. 3 BeurG, andererseits Personengesellschaften.

Werden die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht oder fehlen die Voraussetzungen gemäss § 6 BeurG, werden Sie im Register nicht eingetragen und verlieren ab 1. Juli 2013 Ihre Berufsausübungsbewilligung.

Wir bitten Sie aus diesen Gründen schon heute, möglichst bald im neuen Jahr die nötigen Unterlagen, nämlich das Formular

- "Angaben für das Register gemäss § 16 Abs. 2 BeurG i.V.m. § 19 Abs. 1 BeurV - Urkundsperson" oder
- "Angaben für das Register gemäss § 16 Abs. 2 BeurG i.V.m. § 19 Abs. 1 BeurV - Urkundsberechtigter Gemeindeschreiber";

und das für Sie zutreffende Formular (Einzelurkundsperson oder Bürogemeinschaft) entweder

- "Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss § 6 Abs. 1 BeurG i.V.m. § 1 Abs. 2 lit. g BeurV - Einzelurkundsperson sowie urkundsberechtigter Gemeindeschreiber" (einzelversichert) oder
- "Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss § 6 Abs. 1 BeurG i.V.m. § 1 Abs. 2 lit. g BeurV - Bürogemeinschaft" (kollektivversichert)

sowie

- das Unterschriftenformular für Überbeglaubigungen, umgehend, spätestens jedoch bis am 17. Dezember 2012 (inkl. Angabe der Bezeichnung gemäss § 22 BeurV)

ausgefüllt und unterzeichnet mit den erforderlichen Beilagen an folgende Adresse zu senden:

Notariatskommission
Departement Volkswirtschaft und Inneres
Abteilung Register und Personenstand
Sektion Grundbuch und Notariat
Bahnhofplatz 3c
5001 Aarau

Wir arbeiten zurzeit daran, die obgenannten Formulare auf unserer Website https://www.ag.ch/de/dvi/grundbuch_vermessung/notariat/notariat.jsp aufzuschalten.

Wir bitten Sie, Ihre Unterlagen bald einzureichen. Sie ermöglichen uns damit eine rasche Prüfung der Voraussetzungen der Registereintragung. Allfällige Unklarheiten können so frühzeitig beseitigt werden.

Für allfällige Fragen steht Ihnen der Aktuar der Notariatskommission, Herr Franco Widmer (Tel. 062 835 14 63 oder e-Mail: franco.widmer@ag.ch), gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Kooperation und wünschen Ihnen für Ihre weitere Tätigkeit unter der Geltung des neuen Beurkundungsrechts viel Erfolg und Befriedigung.

Freundliche Grüsse



Ruth Arnet
Präsidentin der Notariatskommission

Beilagen:

- Formular "Angaben für das Register gemäss § 16 Abs. 2 BeurG i.V.m. § 19 Abs. 1 BeurV - Urkundsperson" oder
- Formular "Angaben für das Register gemäss § 16 Abs. 2 BeurG i.V.m. § 19 Abs. 1 BeurV - Urkundsberechtigter Gemeindegemeinschreiber" [nur für urkundsberechtigte Gemeindegemeinschreiber]
- Formular "Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss § 6 Abs. 1 BeurG i.V.m. § 1 Abs. 2 lit. g BeurV - Einzelurkundsperson sowie urkundsberechtigter Gemeindegemeinschreiber"
- Formular "Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss § 6 Abs. 1 BeurG i.V.m. § 1 Abs. 2 lit. g BeurV - Bürogemeinschaft"
- Amtliches Unterschriftenformular
- Schriftliche Bestätigung gemäss § 84 BeurG

zur Kenntnis an (ohne Beilagen):

- alle Grundbuchverwalter des Kantons Aargau
- den Handelsregisterführer des Kantons Aargau
- die Sektion Grundbuch und Notariat